

**Merkblatt zum Jobpraktikum im Bachelorstudiengang Gartenbauwissenschaften
der Naturwissenschaftlichen Fakultät**

gültig für PO 2010 und PO 2016

1. Gültigkeit des Merkblatts zum Jobpraktikum
2. Aufgaben des Praktikantenamtes
3. Zweck des Praktikums
4. Gliederung des Praktikums
5. Betriebe für das Praktikum
6. Nachweis des Praktikums
7. Anerkennung des Praktikums
8. Praktikum im Ausland

1. Gültigkeit des Merkblatt zum Jobpraktikum

Auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gartenbauwissenschaften der Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover regelt dieses Merkblatt die berufspraktische Tätigkeit (Jobpraktikum) für Studierende des Bachelorstudienganges Gartenbauwissenschaften der Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit Studienbeginn ab Wintersemester 2010/2011, die im Rahmen des Soft Skill Bereiches durchgeführt werden kann.

2. Aufgaben des Praktikantenamtes

Die Anerkennung des Jobpraktikums erfolgt durch das Praktikantenamt. Darüber hinaus berät das Praktikantenamt im Vorfeld in allen Fragen zur Planung und Durchführung des Praktikums. Um spätere Schwierigkeiten bei der Anerkennung des Praktikums zu vermeiden, empfiehlt sich in allen Zweifelsfällen eine vorherige Rücksprache mit dem Praktikantenamt.

3. Zweck des Jobpraktikums

Im zweiten oder dritten Studienjahr soll das Jobpraktikum das Studium ergänzen, indem es ermöglicht, im Studium erworbene Kenntnisse in ihrem Praxisbezug zu vertiefen und bereits in einem gewissen Umfang anzuwenden. Gleichzeitig kann dieses relativ spät im Bachelorstudium durchgeführte Praktikum auch berufsüberleitend und als Hilfe bei Entscheidungen im Rahmen des Berufseintritts dienen. Ein wesentlicher Aspekt des Praktikums liegt im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens. Die Studierenden sollen den Betrieb, in dem sie tätig sind, als Sozialstruktur verstehen und insbesondere das Verhältnis zwischen Führungskräften und Mitarbeitern kennen lernen. Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur Arbeitssicherung, umweltverträgliche Arbeitsmethoden, integrierte Produktionsmethoden kennen gelernt werden. Arbeiten im Team, Einhaltung von zeitlichen Vorgaben, Kennen lernen der Verantwortungsbereiche erleichtern das Verständnis für die gartenbauliche Praxis. Das Praktikum sollte mehrere der folgenden Bereiche und Tätigkeiten umfassen:

- Produktionsverfahren in gärtnerischen Produktionssparten (Baumschule, Gemüsebau, Obstbau, Zierpflanzenbau einschließlich Staudenproduktion, Samenanbau) sowohl mit Gewächshaus- als auch mit Freilandkulturen sind erwünscht.
- Handwerklich-technische Fertigkeiten wie Saatgutbehandlung, Aussaat, vegetative Vermehrung, z.B. Veredlung, Stecklingsvermehrung, Topfen, Verpflanzen, Ballieren, Schnitt, Qualitätssortierung, Substratherstellung, Bewässerung, Düngung, Pflanzenschutzmaßnahmen.
- Betriebs- und Arbeitsorganisation, Bedeutung von Terminvorgaben, Wirtschaftlichkeits-erwägungen, Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitsschutz.
- Gewächshaustechniken, gartenbauliche Geräte, Bewässerungstechniken, Düngungs-techniken, Geräte und Maschinen für Freilandarbeiten und Bodenbearbeitung.
- Umweltverträglichkeit, Umweltschutzmaßnahmen, ökologische Fragestellungen (inte-grierte Produktion, Produktion gemäß EU-Biorichtlinie oder Richtlinien von ökologischen Anbauverbänden).
- Absatz und Vermarktung, Qualität, Preisgestaltung.

4. Gliederung des Praktikums

Für die Anrechnung des Jobpraktikums im Soft Skill Bereich des Studienabschlusses Bachelor of Science, beträgt der geforderte Gesamtumfang des anerkannten Praktikums: 6 Wochen durchgängig oder 8 Wochen durchgängig. Die 8 Wochen können auf Antrag in 2 x je 4 Wochen durchgängig unterteilt werden.

Hinweis: In fast allen Bundesländern ist ein einjähriges Praktikum Voraussetzung für den Eintritt ins Referendariat. Nähere Auskünfte darüber erteilt die für die landwirtschaftlich / gärtnerische Berufsausbildung zuständige Behörde in den einzelnen Bundesländern.

5. Betriebe für das Praktikum

(1) Das Praktikum kann abgeleistet werden in allen Betrieben des Produktionsgartenbaus und in landwirtschaftlichen Betrieben mit gartenbaulichen Kulturen, die gemäß § 13 und § 14 der Verordnung über Berufsbildung im Gartenbau vom 26.06.1972 in der Fassung vom 28.02.1991 und des Berufsbildungsgesetzes vom 14.08.1969 in der Fassung vom 26.05.1994 als anerkannte Ausbildungsbetriebe für den Gärtnerberuf gelten.

(2) Ausgenommen sind Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus, soweit sie nicht auch Produktionsbetriebe (Baumschule, Staudenbetrieb) sind und die Ausbildung in diesen Be-triebsteilen nachgewiesen wird.

(3) Gärtnerische Produktionsbetriebe des In- und Auslandes, die nicht als Ausbildungsbe-triebe gemäß 6 (1) anerkannt sind, können nach schriftlicher Bestätigung der jeweiligen Fachvertretung der Anbau-fächer von der Leitung des Praktikantenamts als Praktikums-betrieb genehmigt werden.

(4) Tätigkeiten in anderen Betrieben, die keine anerkannten gärtnerischen Ausbildungsbe-triebe sind, können als Jobpraktikum angerechnet werden, wenn hinreichend Bezug zum Studiengang oder Studienziel besteht. Angerechnet werden in diesen Fällen Tätigkeiten z.B. in

- Lehr- und Versuchsanstalten der Landwirtschaftsbehörden
- Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten (LUFA)
- Forschungseinrichtungen des Bundes (z.B. BSA, JKI, BAZ, FAL)
- Pflanzenschutzämtern
- Botanischen Gärten, Stadtgärtnereien, Friedhofsgärtnereien
- Gärtnerischen Versuchsbetrieben der Industrie
- Gartencenter
- Universitätsinstituten und
- ähnlichen Institutionen im In- und Ausland

(5) Ein Praktikum im elterlichen gartenbaulichen Betrieb ist möglich, wenn dieser als Ausbildungsstätte für den Gärtnerberuf anerkannt ist.

(6) Ferienbeschäftigungen während der Schulzeit können nicht als Praktikum angerechnet werden.

(7) Das Praktikantenamt vermittelt keine Praktikantenstellen. Die Suche nach und Bewerbungen um geeignete Praktikantenstellen obliegt den Studierenden selber. Hinweise auf geeignete Betriebe sind Aushängen beim Praktikantenamt und anderen Informationsquellen entnehmbar sowie auf Nachfrage bei den örtlichen Landwirtschaftskammern oder entsprechenden Behörden der Länder erhältlich. Die Studierenden sind selbst verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung bezüglich Betriebseignung und Durchführung ihres Praktikums. Hierzu ist in jedem Fall unbedingt im Vorfeld eine genaue Abklärung des vorgesehenen Praktikumsablaufes erforderlich. Die Studierenden dürfen keinesfalls davon ausgehen, dass allein mit der Zusage eines Praktikumsplatzes durch einen Betrieb automatisch auch die Durchführung des Praktikums gemäß den hier festgelegten Anforderungen gesichert sei. Zur Vermeidung von späteren Schwierigkeiten mit der Anerkennung empfiehlt sich in Zweifelsfällen vorherige Rücksprache mit dem Praktikantenamt.

6. Nachweis des Praktikums

Der Nachweis des Praktikums muss für die Anerkennung des Soft Skill Moduls „Jobpraktikum“ vorliegen. Der Nachweis erfolgt:

1. durch Bescheinigung des Praktikumsbetriebes. Bescheinigungen müssen Angaben zur Person, Dauer, Art und Inhalt des Praktikums enthalten.
2. durch Bericht über Praktikumsinhalte. Der Bericht soll keine chronologische Aufzählung der durchgeführten Tätigkeiten enthalten, sondern einzelne Schwerpunkte zusammenfassend darstellen. Der Bericht soll zeigen, dass sich die Praktikantin oder der Praktikant eingehend mit dem Thema beschäftigt hat. Aus dem Berichtstext (10-20 Seiten) muss ersichtlich sein, dass die Praktikantin oder der Praktikant den Bericht selbst verfasst hat. Die Berichte müssen von der Betreuerin oder dem Betreuer im Betrieb nach Durchsicht abgezeichnet werden. Bericht und Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes sind der Leitung des Praktikantenamtes für das Jobpraktikum nach Beendigung der Praktikumszeit vorzulegen.

7. Anerkennung des Praktikums

(1) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt anhand der eingereichten Bescheinigungen der Ausbildungsbetriebe und der Berichte durch die Leitung des Praktikantenamtes. Praktikums-

genehmigungen für Betriebe, die keine anerkannten gärtnerischen Ausbildungsbetriebe sind, müssen beigefügt werden.

(2) Von Praktikantenämtern an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten der gleichen Fachrichtung bereits anerkannte Praktikantentätigkeiten werden bei Wechsel der Hochschule in vollem Umfang angerechnet. Erforderlich ist der Anerkennungsnachweis der früheren Hochschule.

(3) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Praktikantenamtes entscheidet der Prüfungsausschuss Gartenbauwissenschaften der Naturwissenschaftlichen Fakultät.

8. Praktikum im Ausland

Praktikumszeiten im Ausland können gemäß Absatz 6 angerechnet werden. Die Eignung der Betriebe muss von Fachvertretern des Anbaufaches bestätigt werden. Über die Anerkennung entscheidet die Leitung des Praktikantenamtes. Die Praktikumsberichte können auch in Englisch abgefasst sein. Falls die Praktikumsbescheinigung nicht in Deutsch oder Englisch abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen. Neben der eigenen Suche nach einem Praktikantenplatz im Ausland kann auch auf die Vermittlung durch verschiedene Austauschprogramme – z.B. durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD im Rahmen des IAESTE-Programms – zurück gegriffen werden. Die Vermittlung solcher Plätze stellt jedoch nicht automatisch sicher, dass der jeweilige Platz den hier gestellten Anforderungen genügt.

Dies muss vom Interessenten im Einzelfall abgeklärt werden.